

**Werkssatzung
des
Fernwasserzweckverbandes
Südthüringen**

Werkssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen

1. Änderung der Werkssatzung (Thür. Staatsanzeiger 30/1997)
2. Änderung der Werkssatzung (Thür. Staatsanzeiger 25/2000)
3. Änderung der Werkssatzung (Thür. Staatsanzeiger 47/2012)
4. Änderung der Werkssatzung (Thür. Staatsanzeiger 01/2018)

Inhaltsverzeichnis

Artikel I Neufassung der Werkssatzung	3
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Für den Eigenbetrieb unmittelbar zuständige Organe.....	4
§ 4 Werksausschuss.....	4
§ 5 Werkleitung	5
§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	6
§ 8 Vertretungsbefugnis.....	6
§ 9 Verpflichtungserklärungen	7
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	7
§ 11 Wirtschaftsjahr.....	7
Artikel 2 - Inkrafttreten.....	7

Werkssatzung
(Betriebssatzung)
des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen

Auf Grundlage der § 36 Abs. 1, Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), § 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) und des § 11 der Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen hat die Verbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen in ihrer Sitzung am 27.10.2017 die nachfolgende Änderung der Werkssatzung (Betriebssatzung) des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen beschlossen, die nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I
Änderung der Werkssatzung (Betriebssatzung)
des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Fernwasserversorgungseinrichtungen des Fernwasserzweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Fernwasserversorgung Südthüringen. Der Fernwasserzweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet FWS.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.500.000,00 EUR.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und mit ihm in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Lieferung von Trinkwasser. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die seine Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Fernwasserversorgungseinrichtung nach wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechend dem Stand der Technik zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

§ 3

Für den Eigenbetrieb unmittelbar zuständige Organe

- (1) Unmittelbar zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
Werksausschuss (§ 4)
Werkleitung (§ 5)
- (2) Außerdem sind die Verbandsversammlung (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 7) für Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist gleichzeitig der Werksausschuss des Eigenbetriebes.
Die Verbandsversammlung kann weitere Mitglieder für den Werksausschuss bestimmen.
- (2) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Geschäftsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen, soweit nicht ein Nachtragshaushalt zu erlassen ist.
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 1 % des jährlichen Gesamtaufwandes, mindestens jedoch 100.000,00 EUR übersteigen.
 4. Gewährung von Darlehen.
 5. Aufnahme von Darlehen zur Umschuldung, soweit der Betrag von 100.000,00 EUR überschritten wird.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ansätze überschreiten.
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR beträgt.
 8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall beträgt.
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist. Bei Personalangelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, erarbeitet der Werksausschuss Vorschläge.

10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden, wobei die Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt.

§ 5 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den kaufmännischen und einen weiteren stellvertretenden Werkleiter vertreten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
2. Abschluss von Verträgen zur Sicherung des laufenden Betriebes (Werk-, Kauf- und Dienstverträge)
3. Personaleinsatz
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 29 Abs 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis Entgeltgruppe E 8 und bei Arbeitern,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben der Werkleitung, wenn es notwendig ist oder vom Werksausschuss oder der Werkleitung gewünscht wird, in Angelegenheiten des Eigenbetriebes das Recht zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkleiters sowie der stellvertretenden Werkleiter.

3. Vorschläge des Werksausschusses zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werksausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 7. Feststellung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten.
 8. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 9. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
 10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werksausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Werksausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, vertritt er den Zweckverband in den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes allein. Die Vertretungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Werkleiters sind der kaufmännische und ein weiterer stellvertretender Werkleiter gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 und seine Stellvertreter sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte entsprechend § 8 Abs. 2 mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet allein. Stellvertreter und andere Vertretungsberechtigte sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Näheres regelt eine Unterschriftenordnung.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werksausschuss und nach Beratung der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Werkssatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Schönbrunn, den 27.11.2017

Dr. Jens Triebel
Verbandsvorsitzender
Fernwasserzweckverband Südthüringen (Siegel)